K. K. STATTHALTEREI-ARCHIV INNSBRUCK

1.

1802.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: sämmtliche Staats- und öffentliche Beamte insbesondere für die richtige Einbringung der Stämpelbeträge dermaßen verantwortlich zu machen, daß diejenigen Beamten, welche sich bey Durchgehung der ämtlichen, durch ihre Hände laufenden Urkunden einer Nachlässigkeit schuldig machen, oder das unterwaltende Gebrechen zu rügen, folglich der betreffenden Behörde anzuzeigen unterlassen, wenn der mangelhafte Stämpel den Betrag von 3 Kreuzern bis einschliessig 1 Gulden nicht übersteigt, mit einer Geldstrafe von 2 Gulden, für jedes Gebrechen der höheren Stämpel-Classen aber mit der Geldstrafe von 4 Gulden belegt werden sollen. Decret der Hofkammer vom 9. November.

2.

Vermöge höchster Entschließung wird zur allgemeinen Beobachtung bekannt gemacht: daß zur Ausfertigung der Hausir-Pässe, sie mögen von Seite der Kreisämter oder der Landesstelle selbst hinausgegeben werden, statt des bisher durch eine besondere Hofverordnung vorgeschriebenen Stämpels von 15 Kreuzern, von nun an der Stämpel der 7ten Classe, das ist: zu 2 Gulden gebraucht werden solle. Decret der Hofkammer vom 23. December.

3.

Vermöge Hofkammer-Decretes hat es bey den speciellen Verordnungen von den Jahren 1789 und 1790, kraft deren die Vertreter und Verwalter einer Concursmasse vom Gebrauche des Stämpelpapiers und der Entrichtung der Taxen befreyet seyn sollen, ungeachtet des neuen Stämpel-Patents vom 5ten October v. J., bis zur erfolgenden weiteren Entschließung zu verbleiben. Decret der Hofkammer vom 23. December.

4.

1803.

Zur Behebung allfälliger Zweifel in Hinsicht des Stämpels bey Quittung der zu erhebenden Studien-Stipendien und Hofspitals- oder Armenhaus-Pfründen wird festgesetzt: daß, da auf die Studien-Stipendien aller Arten in dem neuen Patente keine Ausnahme gemacht worden, sich in diesem wie in jedem andern ähnlichen Falle genau nach der Vorschrift des Patentes zu benehmen sey, vermöge welcher die dießfälligen Quittungen mit dem classenmäßigen Stämpel versehen seyn müssen. Hingegen sind die Spitals- und Armenhaus-Pfründler bey Quittungen über die ihnen ausgemessenen Unterhalts-Beträge in der Betrachtung von dem Stämpel befreyet, weil sie einer Seits als arme Menschen, in so fern es die große Zahl derselben gestattet, tagweise bezahlet werden sollen, folglich die Beträge nicht so hoch ausfallen, daß dieselben einer Stämpeltaxe unterliegen, anderer Seits aber, weil die Ausmaß ohnehin so gemäßigt ist, daß der arme Mensch nur zur äußersten Noth damit sich zu ernähren vermag. Decret der Hofkammer vom 7. Januar.

C-365625

1803.

5.

Decret der Hofkammer vom 7. Januar.

In Beziehung auf das Allerhöchste Stämpel-Patent vom 5ten October v. J. wird zur Richtschnur festgesetzt: daß für die Reisepässe in den Erbländern, welche schon vorhin dem Stämpel von 15 Kreuzern zugewiesen waren, mit Ausnahme der Wanderpässe für die Handwerksgesellen, welche §. 23. Nr. 20. dem Stämpel zu 6 Kreuzer ausdrücklich unterliegen, die Stämpel-Classe nach der Eigenschaft der Person, für welche der Paß ausgefertiget wird, zu wählen, und sich hiernach in jedem andern ähnlichen Falle zu benehmen seyn werde, wo das Patent nicht eine besondere Classe vorschreibt.

6.

Decret der Hofkammer vom 27. Januar.

Damit über die Frage: welcher Stämpel-Classe die Professoren an Universitäten, Lycäen und Gymnasien, dann die Landes-Advocaten zu unterziehen seyn, kein Zweifel entstehen möge, ist folgende Erläuterung ertheiltworden:

In so fern ein Professor einen andern Titel oder Charakter z. B. eines k. k. Rathes, eines Doctors, oder eines Adeligen nicht bekleidet, wo er ohnehin zu dem Gebrauche des angemessenen classenmäßigen Stämpels verbunden ist, so gehört derselbe in die Kathegorie der Schullehrer der Hauptstädte, für welche der Stämpel mit 30 Kreuzern ausgemessen ist.

Die Advocaten sollen vorschriftmäßig Doctoren der Rechte seyn, mithin kann dießfalls keine Frage eintreten; in so fern sich aber einer fände, welcher das Doctorat nicht hätte, und auch nicht adelig wäre, für welchen letztern Fall die Stämpeltaxe besonders classificirt ist, wird derselbe denjenigen gleich gehalten, die das Doctorat bekleiden, zumahl auch die Hofagenten und öffentlichen Notare der nähmlichen Classe zugewiesen sind.

7.

Decret der Hofkammer vom 10. Februar.

Den Länderstellen wird zur Wissenschaft und Verständigung sämmtlicher Kreisämter hiermit bedeutet: daß die Militär-Entlassungsgesuche auf steuerbare Wirthschaften, vermöge des §. 23. Nr. 21. des Patentes, mit dem Stämpel der zweyten Classe zu 6 Kreuzer versehen seyn müssen, die darüber an die Regiments- oder Werbbezirks-Commandanten ergehenden kreisämtlichen Noten, welche bloß eine vorläufige Einleitung zur gemeinschaftlichen nachfolgenden Verhandlung sind, kommen nach dem §. 9. lit. a. als kreisämtliche Expeditionen in Unterthanssachen stämpelfrey zu behandeln, und wenn ein Mahl die Entlassung gemeinschaftlich beschlossen ist, so ist von Seite des Kreisamtes zu der dießfälligen Expedition, in Gemäßheit des §. 23. dritter Classe Nr. 15., der Stämpel von 15 Kreuzern anzuwenden.

8.

Decret der Hofkammer vom 10. Februar.

Aus dem Hofkammer-Decrete vom 10ten Februar wird als eine Erläuterung des Stämpel-Patentes vom 5ten October 1802 zur allgemeinen Benehmung hiermit kund gemacht:

1) Daß es in Ansehung der in dem neuen Patente nicht enthaltenen Lehrbriefe der Handwerksgesellen bey dem bisherigen Gebrauche des Stämpels zu 1 fl. zu verbleiben habe.

DS-2020-7409

2) Unterliegen die Meldzettel oder Erlaßscheine, welche die Obrigkeiten in einigen Provinzen ihren Unterthanen zu ihrer vorhabenden Verehlichung ertheilen, nach der Eigenschaft desjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt werden, nach dem §. 23. Nr. 18. der Stämpel-Classe zu 6 Kreuzer. Eben so 1803.

3) werden die obrigkeitlichen Entlassungsscheine oder im Gegentheile die obrigkeitlichen Intercessions- oder Annahmszeugnisse in Fällen, wo ein Unterthan von einer Herrschaft zur andern übersiedelt, nach dem vorgemerkten §. dem Stämpel zu 6 Kreuzer unterliegen.

4) Ist sich in Ansehung der Päße für die Hadernsammler und für die inländischen Victualien- und Naturalienhändler lediglich nach der in Hinsicht auf die inländischen Reisepäße unter dem 7ten Januar d. J. erlassenen Vorschrift zu benehmen, welche sagt: daß für die Reisepäße in den Erbländern, welche schon vormahls dem Stämpel von 15 Kreuzern zugewiesen waren, mit Ausnahme der Wanderpäße für die Handwerksgesellen, die §. 23. Nr. 20. dem Stämpel zu 6 Kreuzer ausdrücklich unterliegen, die Stämpel-Classe nach der Eigenschaft der Person, für welche der Paß ausgefertigt wird, zu wählen, und sich hiernach in anderen ähnlichen Fällen zu benehmen sey, wo das Patent nicht eine besondere Classe vorschreibt.

5) Sind die Armen-Institute, als Surrogate von Spitälern und Armenhäusern, in Betreff der Pfründler-Portionen, kraft des §. 12. des Patentes, vom Stämpel befreyet; dagegen können die Quittungen dieser Institute vom Genusse eines gestifteten Vermögens vom Stämpel nicht befreyet werden.

6) Ist die Befreyung der Spitäler, Armenhäuser und anderer milden Versorgungsfonds, in Hinsicht auf die Interessen-Quittungen und anderer Urkunden nach früheren hierortigen Entschließungen ganz unthunlich, da gegenwärtig die Interessen-Quittungen aller öffentlichen Fonds dem Stämpel unterzogen werden.

7) Endlich bestimmt das Patent §. 20. lit. D. ausdrücklich, daß die Contracte über einen Gegenstand, dessen Werth nicht bestimmet ist, unter die Urkunden gehören, welche nach der Eigenschaft des Ausstellers zu classificiren sind.

Da nun aus den unbestimmten Verschreibungen von Leibrenten, Spennadelgeldern, wittiblichen Unterhalts-Beyträgen u. dgl. die Dauerzeit des Genusses unbekannt, folglich auch der Werth des Gegenstandes nach der Vorschrift des Patentes §. 21. lit. c. nicht bestimmt werden kann, so muß in diesen Fällen die Stämpel-Classe nach der Eigenschaft des Ausstellers gebraucht werden; wogegen Bestand- oder Pacht-Contracte auf unbestimmte Zeit gegen halb- oder vierteljährige Aufkündung, so wie die einjährigen Contracte nach der Summe des Pachtschillings zu behandeln sind, und bey den Erbpacht-Contracten der Catastral- oder grundobrigkeitliche Capitalswerth der Realität der Classificirung des Stämpels zum Grunde gelegt werden muß.

50

1803.

Decret der Hofkammer vom 3. März.

9.

Man hat bemerket, daß die Bescheide ad rubra oder nach der verschiedenen Benennung, welche den Parteyen auf leeren oder auf blinden Bogen über ihr Anbringen hinausgegeben, auf der vierten Seite des Bogens ausgefertigt werden, mithin der erste mit dem classenmäßigen Stämpel versehene halbe Bogen, ohne daß solcher von einem anderweiten Gebrauche auf irgend eine Art unanwendbar gemacht wird, leer verbliebe.

Um nun dießfalls jeden das Gefäll beeinträchtigenden Unfug abzuwenden, hat man allgemein anzuordnen befunden, daß von nun an bey keiner ämtlichen politischen Cameral- oder Justiz-Behörde die Bescheide ad rubra auf Umschläge oder blinde Bogen, weiter auf eine andere Art, als auf der ersten Seite des Bogens, unterhalb des Stämpels ausgefertiget, und den Parteyen hinausgegeben werden sollen.

Decret der Hofkammer vom 28. April.

10.

Aus Anlaß einer Anfrage: welcher Stämpel-Classe die Urkunden der Tischtitelverleihung, wie auch die Gesuche darum, und die hierüber zu erstattenden Berichte, oder auszufertigenden Expeditionen zuzuweisen seyn, hat man folgende Weisung zu ertheilen befunden.

Daß gedachte Urkunden von Seite der Privaten, in so fern solche nicht eine bestimmte Capitals-Summe enthalten, laut des §. 20. des Patentes lit. d. nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers, in so fern sie aber den Fruchtgenuß einer bestimmten Capitals-Summe zusichern, nach dem Betrage dieser Capitals-Summe gestämpelt werden müssen.

Zu den Tischtiteln der ersten Gattung, welche von Seite der Staatsverwaltung, eines Institutes oder Stiftes ausgefertiget werden, muß der Stämpel der 9ten Classe von 10 fl. gebraucht werden, weil der Gehalt eines Deficienten in keinem Falle unter 180 Gulden angenommen werden kann, wozu ein Capital von 4500 Gulden nothwendig ist.

Daß das dießfällige Anbringen dem Stämpel von 6 Kreuzern und die hierüber zu erstattenden Berichte jenem von 15 Kreuzern unterliegen, bedarf als eine allgemeine Regel keiner Erinnerung, so wie auch die über das gewöhnlich ausgefertigte Verleihungs-Instrument von Seite der Landesstelle oder eines Kreisamtes, allenfalls auszufertigenden Expeditionen in dem Stämpel-Patente ihre bestimmte Vorschrift haben.

Decret der Hofkammer vom 28. April.

11.

In der Betrachtung, daß die Landes-Natural-Lieferungen nach dem Steuer- oder Contributions-Cataster repartirt werden, kann man dieselben auch mit den Contributions-Angelegenheiten gleich behandeln, mithin die ämtlichen Verhandlungen in Fällen, wo es auf die Verminderung oder gänzliche Befreyung von solchen auferlegten Lieferungen ankommt, vom Gebrauche des Stämpels befreyen, worunter jedoch die Bittschriften nicht verstanden werden, weil diese nach dem §. 23. des Patentes Nr. 21. unbedingt dem Stämpel von 6 Kreuzern unterzogen sind.

12. 1803.

Ueber eine gemachte Anfrage, welcher Stämpel-Classe die Diplome über die strenge Prüfung eines Wundarztes, Geburtshelfers, Apothekers, Zahn- und Augenarztes, wie auch der Wehmütter zu unterziehen seyn, wird angeordnet: daß diese Dilpome ohne Unterschied mit dem Stämpel von 2 fl. versehen seyn müssen, jedoch mit Ausnahme jener für die Wehmütter, welche durch den §. 9. des Patentes lit. W. W. hiervon befreyet sind. Decret der Hofkammer vom 12. May.

13.

Wegen Bestimmung des Stämpels zu den Absolutorien nach ganz vollendeten Studien für die Schüler der höheren Facultäten, hat man Folgendes zu verordnen befunden: Decret der Hofkammer vom 14. Julius.

Daß die Kinder, welche keinen eigenen Stand oder Charakter haben, nach dem angebornen Stande, und nicht nach dem Amts-Charakter ihres Vaters behandelt werden müssen, ist in der allgemeinen Jurisdictions-Ordnung gegründet, und kann aus der Natur der Sache wohl keinem Anstande unterliegen, welchemnach z. B. der Sohn eines Rathes oder eines Generalen nicht nach diesem Charakter, sondern nach seiner Geburt, nähmlich als Graf, Ritter, Edelmann, oder als ein Unadeliger, bürgerlichen oder Bauernstandes zu behandeln ist.

Dem Besorgnisse der Universitäts-Directoren, daß sie wegen unechter Angabe des Standes eines Studirenden in die Stämpelstrafe verfallen können, kann dadurch vorgebeugt werden, wenn in dem Zeugnisse der angegebene Stand bestimmt ausgedrückt wird, z. B. N. N. Ritter- oder adeligen oder unadeligen Standes, der Sohn eines Bürgers aus der Stadt oder eines ansäßigen aus dem Orte N. N., oder eines landesfürstlichen, eines Wirthschafts- oder städtischen Beamten 2c.

Ob nun gleich der Fall selten eintreten dürfte, daß ein junger Mensch wegen Ersparung eines Theiles der Stämpeltaxe seinen Geburtsstand vorsetzlich geringer angeben werde, so sind doch in einem solchen Falle die Aussteller des Zeugnisses, in so ferne der Stämpel dem angegebenen Stande angemessen ist, von jeder möglichen Ahndung befreyet.

Wornach es denn auf den Herrn-, Ritter- und Adelstand bey der Vorschrift des Patentes forthin zu verbleiben hat.

Damit aber in Betreff der Unadeligen die mehrfältigen Abstufungen bey Ausfertigung dieser Zeugnisse oder Absolutorien über die vollendeten höheren Studien vermieden werden, wird hiermit festgesetzt: daß so, wie für die Zeugnisse über die Prüfungen aus den Normal-Gegenständen und den Humanitäts-Classen überhaupt und ohne Ausnahme, der Stämpel von 15 Kreuzern vorgeschrieben ist, für die vorerwähnten Absolutorien, welche den Nichtadeligen ausgefertiget werden, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit dieses Standes der Stämpel von 45 Kreuzern anzuwenden sey.

1803.

14.

Decret der Hofkammer vom 28. Julius.

Die Tax- und Expeditsämter, so wie auch eine jede andere Behörde, welcher die Vidimirung einer abschriftlichen Urkunde zusteht, haben der bestehenden Vorschrift gemäß in dem Vidimus ausdrücklich anzuzeigen, ob das Original, wovon die Abschrift vidimirt wird, auf einem und auf welchem Stämpel ausgefertigt sey.

15.

Dekret der Hofkammer vom 28. Julius.

Da für die Handlungs-Licenzen für Krämer in Dörfern in dem neuen Patente keine besondere Classe ausgemessen ist, und solche wegen des geringeren Verdienstes, der dabey zu erwerben ist, mit den Handlungs-Besugnissen, welche mit 4 Gulden zu stämpeln sind, nicht gleich gehalten werden können, dergleichen Licenzen aber mit den Licenzen für Aerarial-Salz- und Tobak-Trafficanten am nächsten kommen, so sind Licenzen zum Handel in Dörfern überhaupt nach dem §. 23. des Stämpel-Patents mit dem Stämpel der 7ten Classe pr. zwey Gulden zu bezeichnen.

16.

Decret der Hofkammer vom 28. Julius.

Man hat mit dem Hofkriegsrathe das Uebereinkommen getroffen: daß

1) die gewöhnlichen Begleitungsberichte in Fällen der Beurlaubung der Militär-Verpflegungs-Bäcker-Individuen künftig stämpelfrey expedirt werden dürfen; dann daß

2) die aus eigenem Antriebe und ohne vorausgegangene Aufforderung von den Offerenten gemachten Anträge in Militär-Verpflegungssachen an die Verpflegsbehörden gleich den Bittschriften nur mit dem Stämpel pr. 6 Kreuzer versehen seyn; und

3) die hierauf erfolgenden Genehmigungen aber, soweit sie dem General-Commando und Verpflegs-Magazine durch Verordnungen bekannt gemacht werden, so wie die Anfragen dieser Behörden, dann die darauf erfolgenden Entscheidungen und Vorschriften, und auch die den Parteyen unmittelbar von dem Aerarium hinausgegeben werdenden Antworten dem Stämpel nicht unterliegen sollen. Ferner, daß

4) die Contrahenten nur die Geldempfangs-Quittungen gestämpelt, jedoch die oft zur Auszahlung einzulegenden Lieferungs-Recepissen, Ausweise, Berechnungen, ungestämpelt beyzubringen haben;

5) von den mit den Parteyen zu errichtenden Contracts-Parien nur eines, und zwar dann erst, mit dem Stämpel zu versehen sey, wann der Contract die Genehmigung erhalten hat, worauf dann erst das von der Partey einzulegende Exemplar mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehen ist;

6) die Einbegleitung der Contracte und der darüber erfolgenden Verordnungen als officielle Aktenstücke; so wie endlich

7) alle aus den Contracten entstehende Anstände, wenn nicht die Parteyen selbst daran die Schuld tragen, und sich dieselben mehr auf das Aerarial-Interesse beziehen, stämpelfrey zu bleiben haben.

17.

1803.

Da die Einfuhr des rohen Kupfers aus dem Auslande gegen Päße bloß zur Unterstützung des inländischen Erwerbfleißes gestattet worden, so werden in Zukunft die dießfälligen Einfuhrspäße lediglich mit dem Stämpel von 15 Kreuzern zu belegen seyn.

Decret der Hofkammer vom 17. August.

18.

Die Contracte über solche Zehente, die auf dem Besitzstande unterthänigen Gründe radicirt sind, und unmittelbar nur zwischen einzelnen Zehentholden oder ganzen unterthänigen Gemeinden und den Zehentherren in Ansehung des eigenen Zehents abzuschließen kommen, sind für bloße nach dem §. 12. lit. F. von jedem Stämpel ausgenommene Unterthans-Angelegenheiten anzusehen, jene Contracte aber, die keinen auf unterthänige Gründe radicirten, sondern nur einen, von den zeitlich verlassenen obrigkeitlichen Gründen bedungenen Zehent betreffen, oder nicht unmittelbar zwischen den Zehentholden und den Zehentherren über den eigenen Zehent, sondern von fremden Pächtern eingegangen werden, müssen allerdings dem classenmäßigen Stämpel unterzogen werden.

Decret der Hofkammer vom 1. September.

19.

Ueber die nachstehenden, wegen des Gebrauches des Papier-Stämpels in verschiedenen Bergwerks-Angelegenheiten höchsten Orts vorgekommenen Anfragen, ist folgende höchste Entschließung herabgelangt.

Decret der Hofkammer vom 1. September.

1) Daß die Schurf-Licenzen, Muthungs- und Belehnungsbriefe zum Nachtheile des Stämpelgefälls nie durch bloße Indorsationen ohne Stämpel bewilliget werden können, sondern solche immer durch eigene classenmäßig gestämpelte Expeditionen ausgefertiget werden müssen, da nach dem 1ten §. des Stämpel-Patentes jede Urkunde, welche bestimmt ist, Jemanden ein Recht zuzueignen, auf einem gestämpelten Papiere geschrieben werden muß.

Und da in dem §. 23. Classe Nr. 23. berggerichtliche Schurf- und Lehen- oder Muthungsbriefe ausdrücklich genannt sind, so müssen solche nach dieser 3ten Classe immer mit dem 15 Kreuzer Stämpel bezeichnet werden.

2) Da die Berichtigungen dermaßen ex officio zu geschehen haben, so können solche nach dem §. 9. lit. g. als ein bloßes Amtsgeschäft stämpelfrey behandelt werden, und eben so sind Fristen-Bewilligungen, wenn sie bloß indorsando expedirt werden, stämpelfrey; jedoch müssen die Gesuche um Fristen-Verlängerungen immer mit dem 6 Kreuzer Stämpel eingereicht werden.

3) Sind Einverleibungen einer ganzen Gewerkschaft, und die Einlegung des Verzeichnisses einer ganzen Gewerkschaft allerdings als bloße Gesuche und als einfache Gesuchsbeylagen anzusehen, welche bloß dem 6 Kreuzer Stämpel unterliegen.

4) Für die Gewährscheine, wohin Zugewährungen, Zu- und Abschreibungen einiger Bergtheile gehören, ist im §. 23. die dritte Stämpel-Classe Nr. 18. mit 15 Kreuzer ohnehin vorgeschrieben, wobey es also auch zu verbleiben hat.

52

1803. 5) Ausfertigung der Zubußzetttel oder der Zubußanschläge von den Bergämtern sowohl in Ansehung einer ganzen Gewerkschaft, als auch einzelne Zubußzettel- Ausbeut- und Retardanz-Ausschreibungen sind als Amtshandlungen stämpelfrey; hingegen müssen die Empfänge der Ausbeute immer nach dem Werthe des Gegenstandes in Folge des §. 21. gestämpelt quittirt werden.

6) Kundschaften der Berg- und Hütten-Arbeiter unterliegen nach dem §. 23. Nr. 19, wie die Kundschaften der Handwerksgesellen, der 2ten Stämpel-Classe mit 6 Kreuzer.

7) Sind Gewalt und Vollmachten in bloßen Bergbau-Angelegenheiten ohne Rücksicht auf den Charakter und die Würde des Gewerken nur mit dem 15 Kreuzer Stämpel zu bezeichnen.

8) Cessionen, Verträge und Contracte, welche über eine bestimmte Summe errichtet werden, unterliegen dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes und nach der dießfalls in dem §. 21. des Patentes enthaltenen Vorschrift.

Wo aber die Summen nicht bestimmt sind, werden Cessionen, Verträge, und Contracte von Gewerken zur Emporbringung des Bergbaues, und da bey Gewerken keine persönlichen Rücksichten eintreten, dahin begünstiget, daß solche nur auf 15 Kreuzer Stämpeln ausgefertiget werden dürfen.

9) Provisions- und Pensions-Gesuche, Verzeichnisse, dann Reise- und Liefergelder-Consignationen in Dienstsachen sind als Amtsgeschäfte stämpelfrey.

Dahingegen unterliegen Anweisungen der Medicamenten-Conti, so wie diese Conti selbst dem Stämpel nach dem §. 21., nähmlich nach dem Werthe des Gegenstandes oder der angewiesenen Summe.

20.

Decret der Hofkammer vom 13. October.

Ueber eine Anfrage, mit welchem Stämpel die Finalausweise der Erbschaften versehen seyn müssen, hat man zu beschließen befunden: daß, indem laut des §. 22. des Stämpel-Patentes lit. dd. Vermögensausweise zur Bestimmung des Mortuariums, der ersten Stämpel-Classe von 3 Kreuzern zugewiesen sind, es dem Sinne des Gesetzes angemessen sey, daß auch jene Final-Ausweise, durch welche die Curatoren gegen die Erben sich ausweisen müssen, wie viel am Vermögen über die in dem Abhandlungs-Verlasse ihm aufgetragene Bezahlung der Legaten, der auf Stiftungen angeordneten Beträge, der Sterbtaxe, der Erbsteuer und weitern Schuldigkeiten, wozu ihm die Mittel aus der Verlassenschaftsmasse sind erfolgt worden, für die Erben am Erbschaftsvermögen noch rein verbleibt, mit dem Stämpel der ersten Classe jedes Mahl bezeichnet werden müssen.

21.

Decret der Hofkammer vom 20. October.

In Betreff des Stämpels derjenigen Urkunden, welche den Gesuchen der adeligen Militär-Officiere und dergleichen Witwen beygelegt werden, ist die Weisung bereits durch den k. k. Hofkriegsrath an sämmtliche General-Commanden erlassen worden: daß in allen Fällen der Urlaubs- oder Prolongations-Gesuche, wie auch bey Quittungen, der Stämpel nach Abstufung der Charge der Militär-Person, die es betrifft, mithin nach dem bekleidet werdenden Offi-

ciers-Charakter classificirt werden müssen, wogegen in Heiraths- und in andern Fällen, wo eine Militär-Person Urkunden ausfertiget, oder solche zu ihren Gunsten von einem andern erhebt, dieselben von den Stämpel-Patents-Vorschriften nicht enthoben werden können. 1803.

22.

Da sich der Fall ergeben hat, daß von dem Tobak- und Stämpelgefälls-Aufsichts-Personale die Ausfolgung solcher Original-Urkunden, welche bey politischen oder Justizstellen zur Amtshandlung noch erforderlich waren, wegen Unrichtigkeit des Stämpels abgefordert wurden, hat man es für nöthig befunden, sämmtliche Tabak- und Stämpelgefälls-Administrationen, ins besondere aber alle Revisoren, und das gesammte Aufsichts-Personale dahin anzuweisen, daß, wenn es der Dienst und die Sicherheit des Gefälls erheischt, entweder von Amts wegen, oder auf erhaltene Denunciation über Urkunden, die bey Justiz- Criminal- oder politischen Behörden, Administrationen und andern Aerarial-Aemtern in wirklicher Amtshandlung sich befinden, eine Nachsuchung vorzunehmen, es zwar dem Aufsichts- und Revisions-Personale unbenommen sey, die Einsicht der Original-Urkunden geziemend anzusuchen, ihnen aber in keiner Art gestattet werden könne, die Originalien selbst, so lange sie zur Justiz- Criminal- oder politischen Verhandlung noch erforderlich sind, aus den Acten hinweg zu nehmen, sondern dieselben haben, wenn es die Umstände erheischen, davon stämpelfreye, authentische Abschriften zu verlangen, und auf diese ihre weiteren Untersuchungen und Einvernehmungen der Parteyen, die es betrifft, fortzusetzen, da die Producirung der Originalien nur dann erst nothwendig ist, wenn die geschöpfte Notion vor Gericht justificirt werden muß, und dann erst von den betreffenden Behörden verlangt werden könne, welche von denselben in dergleichen Fällen besonders zurückgehalten, und nach geendigtem Amtsgeschäfte der Administration im Originale zurück zu stellen, angewiesen werden. Decret der Hofkammer vom 20. October.

Diese Vorschrift hat die Landesstelle allen politischen Behörden zur Befolgung und mit dem Beysatze bekannt zu machen, daß, wenn von dem Tobak- und Stämpelgefälls-Personale dergleichen Abschriften angesucht werden, ihnen solche von den Behörden stämpelfrey in beglaubter Abschrift unweigerlich ausgefolgt, solche Original-Urkunden aber immer in den Acten zurück behalten, und nach geendigten Amtsgeschäften jederzeit der Tobak- und Stämpelgefälls-Administration zu ihrem Amtsgebrauche sodann übergeben werden sollen.

23.

Ueber die gestellte Anfrage: ob die Anbringen in Landtafelsachen (petita tabularia) und die denselben abschriftlich angebogenen Urkunden dem Stämpel zu 3 Kreuzer oder zu 6 Kreuzer unterliegen, wird verordnet, daß Decret der Hofkammer vom 27. October.

Jene Landtafel-Gesuche, welche einen Rechtsstreit oder eine Execution zum Gegenstande haben, nur mit dem 3 Kreuzer Stämpel, jene hingegen, deren Gegenstand nicht aus einem Streite entsteht, wie z. B. Gesuche um In- oder Extabulation eines Kaufes, eines Heiraths-Contractes u. dgl. mit dem 6 Kreu-

1803. zer Stämpel bezeichnet werden müssen, und so sind auch die einfachen Abschriften der mit diesen Gesuchen einzureichenden Beylagen mit dem nähmlichen Stämpel zu belegen, mit welchem das Gesuch versehen seyn muß.

24.

Decret der Hofkammer vom 22. December.

Um zur Sicherheit des Gefälls in Ansehung des Stämpel-Gebrauches Ordnung und Gleichförmigkeit herzustellen, indem sich dießfalls nicht überall gleichförmig benommen worden, ist aus Gelegenheit einer gemachten Anfrage über den Gebrauch des Stämpels für militärische Todtenscheine verordnet worden, daß,

a) da nach dem §. 10. lit. h. des Stämpelpatents, die von den Feld-Caplänen ausgestellten Militär-Trauungs- Tauf- und Todtenscheine der gemeinen Soldaten, so lange sie nur für den Gebrauch des Regiments bestimmt sind, die Befreyung des Stämpels für sich haben, auch dann, wenn solche von Abwesenden nicht mehr bey dem Regimente befindlichen Soldaten-Kindern oder Soldaten-Weibern zu ihrer Legitimation, z. B. um in ein Handwerk zu treten, um zur zweyten Ehe schreiten zu können, u. s. w. verlangt werden, von den Feld-Caplänen stämpelfrey ausgefertiget, und an das General-Commando jener Provinz, wo sich die Impetranten befinden, gesendet, dann von diesem an die Landesbehörde, und von letzterer an das Taxamt sammt den darüber zu erlassenden Expeditionen, zur Zustellung an die betreffende Partey abgegeben werden können.

b) Da aber Tauf- Trauungs- und Todtenscheine in die Kathegorie jener Urkunden gehören, welche in Folge des §. 16. des Patentes lit. e, g. und h. entweder nach der Eigenschaft des Erblassers, des Vaters oder des Gatten gestämpelt werden müssen, so müssen die Taxämter diese derley Urkunden, wenn sie Parteyen gehören, die in Provinzen wohnen, wo das Stämpelgefäll eingeführt ist, ehe sie den Parteyen zugestellet werden, mit dem für gemeine Soldaten und Unterofficiere §. 23. Nr. 13. vorgeschriebenen Stämpel der zweyten Classe zu 6 Kreuzer bey dem Stämpelamte bezeichnen lassen, für welche nachträgliche Bezeichnung aber immer nur die einfache Stämpelgebühr von 6 Kreuzern und nie die doppelte abzunehmen ist.

c) Auf gleiche Art ist sich auch zu benehmen, wenn Trauungs- Tauf- und Todtenscheine von Regimentern, die entweder im Auslande oder solchen Provinzen liegen, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, für Parteyen, die in Provinzen wohnen, wo das Stämpelgefäll besteht, ausgefertigt und eingesendet werden.

Wenn jedoch Parteyen in Ungarn, Siebenbürgen, oder in andern erbländischen Provinzen wohnen, wo das Stämpelgefäll nicht besteht, oder, wenn diese Parteyen zu ungarischen National-Regimentern gehören, so sind dergleichen Scheine in jeder Rücksicht stämpelfrey zu expediren, und eben so unterliegen diese in Ungarn, Siebenbürgen und andern Provinzen, wo kein Stämpel besteht, ausgefertigten Urkunden, auch keinem Stämpel; es wäre denn, daß sie in einem Lande, wo der Stämpel eingeführt ist, zur Legitimation beyge-

bracht werden müßten, in welchem Falle sie nachträglich mit der einfachen Stämpel-Taxe zu 6 Kreuzer zu belegen sind. 1804.

d) Die vorgeschossenen Stämpelgebühren haben die Taxämter von jenen Parteyen, welche dieselben zu entrichten gehalten sind, durch die k. Kreisämter auf die gewöhnliche und ohnehin in der Uebung stehende Art einbringlich zu machen.

e) Die endlich wegen Ausstellung und Zustellung dergleichen Trauungs- Tauf- und Todtenscheine zwischen den Wirthschaftsämtern, Magistraten, Obrigkeiten, Kreisämtern und Länderstellen, dann zwischen den Regimentern und General-Commanden, und zwischen letzteren und den Länderstellen, oder auch zwischen den Länderstellen zu pflegenden Correspondenzen, so wie die Zustellungs-Expeditionen derselben, sind als officiose Geschäfte ganz stämpelfrey zu behandeln.

25.

Da die Quittungen, welche die Gewerken in Bergwerkssachen für die erhaltenen Ausbeuten ihren eigenen gewerkschaftlichen Cassen ausstellen, unter jene Rechnungs-Beylagen gehören, die zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen gewechselt werden, dem die Rechnung gelegt wird, und nach dem §. 10. des Patentes vom 5. October 1802, vom Stämpel befreyet sind; so wird diese Befreyung im Zusammenhange mit dem 5ten Puncte der Verordnung vom ersten September v. J. mit dem Beysatze allgemein kundgemacht: daß in Fällen, wenn Bergwerks-Producte, wie es zuweilen geschieht, statt der Ausbeute in natura hinausgegeben, und diese Producte sodann von den Gewerken verkauft werden, der dafür gelöste Betrag allerdings auf einer nach dem Werthe des Gegenstandes vermöge des §. 21. ordentlich gestämpelten Quittung quittirt werden müsse. Decret der Hofkammer vom 5. Januar.

26.

Seine Majestät haben gnädigst beschlossen, daß Executions-Gesuche, sie mögen einfach oder mehrfach eingereichet werden, immer nur mit dem 3 Kreuzer Stämpel versehen, und die über dergleichen Gesuche erfolgenden Verordnungen, welche nach dem §. 22. Lit. C. und S. des Stämpel-Patentes vom 5ten October 1802 dem Stämpel von 15 Kreuzern zugewiesen sind, wenn sie nicht durch förmliche Decrete oder Amtsschreiben expedirt werden, immer ad copiam rubri auf einem besonderen mit 15 Kreuzer gestämpelten Bogen ausgefertiget werden sollen, und daß nur bloß die Verständigungen der Parteyen über die erlassene Verordnung auf die mit 3 Kreuzer gestämpelten Anbringen, oder ad copiam rubri auf einem mit 3 Kreuzer gestämpelten Bogen als bloße Bescheide nach dem §. 9. Lit. e. ohne besondere Stämpel erlassen werden können. Decret der Hofkammer vom 5. Januar.

27.

Da sich einige Zweifel ergeben haben, wie wegen des Gebrauches des Stämpels für jene Urkunden, die bey dem Antritte eines landtäflichen, bürgerlichen oder unterthänigen Grundes, dann für Lehen und Satzbriefe, Pränotirungen u. dgl. ausgestellet werden, der §. 21. des neuen Stämpel-Patentes Decret der Hofkammer vom 26. Januar.

1804. in Verbindung mit dem §. 23. anzuwenden sey; so hat man nöthig gefunden, zur Beseitigung aller Anstände folgende Grundsätze aufzustellen:

1) Da alle vorige auf das Stämpelgefäll Bezug habende Patente und Vorschriften mit dem letzten December 1802 als erloschen und wirkungslos erkläret, dagegen das neue Patent vom 5ten October 1802, vom 1sten Januar 1803 angefangen, als die einzige Vorschrift und Richtschnur in Stämpelsachen festgesetzet worden ist; so kann auf die vorigen Gesetze und Vorschriften, noch weniger aber auf die vorigen Gebräuche, Uebungen und Benehmungen keine Rücksicht genommen werden.

2) Haben Urkunden, wodurch ein Recht vom bestimmten Werthe oder Geldbetrage übertragen oder gelöscht wird; oder was das Nähmliche ist, wann Urkunden über einen Gegenstand vom bestimmten Werthe ausgestellet werden; sie mögen von den Parteyen selbst errichtet, oder von öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten ausgestellet werden, dem Stämpel ohne Unterschied nach dem Werthe des Gegenstandes zu unterliegen.

3) Müssen Urkunden, welche bey dem Antritte einer Realität oder eines Grundes noch ins besondere ertheilet werden, entweder nach der Qualität der Urkunde selbst, oder des Ausstellers gestämpelt seyn.

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich daher die Folgen zur richtigen Anwendung des Stämpels, daß

a) Kauf- Tausch- und Schenkungsbriefe, dann Pfandbriefe u. dgl., so wie auch Contracte aller Art, welche über einen Gegenstand vom bestimmten Werthe errichtet werden, nach dem §. 21. Lit. r, s, u, aa, ii, nach dem Werthe des Gegenstandes zu stämpeln sind.

b) Grundverschreibungen, Gewähr- Schutz- und Lehenbriefe, oder wie immer nach der verschiedenen Verfassung der Erbländer jene Urkunden genennet werden, welche bey dem Antritte des Besitzes eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes den Unterthanen oder Grundholden ertheilet werden, unterliegen nach dem §. 23. Nr. 18, 19 und 20. dritter Abtheilung, so wie die Grundbuchs- und Landtafel-Extracte, als besonders ertheilt werdende Urkunden, dem Stämpel der dritten Classe von 15 Kreuzer, wozu auch die Gewährsauszüge gehören, die nur des kürzeren Ausdrucks wegen Gewähr genennet werden, im Gesetze aber Auszüge heißen.

c) Wenn jedoch Gewährsauszüge, Satzauszüge, Satzbriefe u. dgl. die Stelle des Kaufbriefes, Kauf-Contractes, Pfandbriefes vertreten, muß der Stämpel entweder nach dem Werthe, oder wenn dieser nicht bestimmt ist, nach der Eigenschaft der Urkunde oder des Ausstellers gebraucht werden.

d) Haussätze und Pränotirungen sind entweder Satzauszüge, oder sie vertreten die Stelle der Pfandbriefe oder Pfandverschreibungen. Nach dieser Verschiedenheit müssen sie daher nach dem §. 21. oder nach dem §. 23. auch verschieden gestämpelt werden.

28.

Bey Gelegenheit einer Anfrage: ob die zwischen den Herrschaften und Unterthanen errichteten Robothreluitions-Contracte dem Papierstämpel unterliegen oder nicht? hat die k. k. Hofkammer mittelst Decret vom 26. vorigen, und empfangen den 17. d. M., zu entschließen geruhet, daß die Robothreluitions-Contracte, dann die über Blumensuche, Gespunst, und andere Urbarial-Schuldigkeiten von Zeit zu Zeit eingegangen werdenden Contracte und Verträge, sofern sie zwischen Obrigkeiten und ihren Grundholden, oder unterthänigen Contribuenten abgeschlossen werden, als Schuldigkeiten, die aus dem nexus subditelae entstehen, nach dem §. 12. des Patentes lit. F. ebenfalls stämpelfrey seyn, alsdann aber so wie die Zehent-Contracte dem classenmäßigen Stämpel unterliegen, wenn sie nicht unmittelbar zwischen den Grundherren und Grundholden, sondern mit einem Fremden eingegangen werden.

1804. Decret der Hofkammer vom 26. Januar.

29.

Es ist bey Gelegenheit einer Verlassenschafts-Abhandlung, wo das Armen-Institut zum Universal-Erben eingesetzet war, die Frage vorgekommen: ob bey den dießfälligen Verhandlungen die Freyheit von dem Gebrauche des Stämpels Statt habe.

Decret der Hofkammer vom 23. Februar.

Nach der Normal-Vorschrift vom 30. Januar 1792 ist das Armen-Institut ohne Unterschied, ob es nur ein Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben derselben eingesetzt wird, von Entrichtung der Sterbtaxe, den Abhandlungs-Gebühren, allen übrigen Gerichts-Gebühren, und von dem Gebrauche des Stämpels überhaupt ausgenommen.

Da nun zwischen den Armen-Instituten, die in den Haupt- und andern Städten, oder auf dem Lande eingeführt sind, in diesem Normale kein Unterschied gemacht wird, indem die Armen-Institute in den Städten und auf dem Lande einen gleichen Zweck haben, und die erhaltenen Vermächtnisse und Erbschaften ebenfalls zu gleichem Ende, nähmlich zur Unterstützung der Armen verwendet werden; so unterliegt die Stämpelbefreyung in dergleichen Fällen keinem Anstande, jedoch muß immer der Unterschied, der zwischen der Erbschaft des Armen-Institutes, und zwischen fremden Legaten in diesem Normale festgesetzt ist, genau beobachtet werden.

30.

Zur Behebung der Anstände, die wegen des Stämpelgebrauches zu den Absolutorien, welche gerichtlich ertheilt werden, sich ergeben haben, wird Folgendes verordnet:

Decret der Hofkammer vom 1. März.

a) Nach Vorschrift des Stämpel-Patentes §. 21. lit. a. müssen im Allgemeinen die Absolutorien, welche von Justiz-Behörden über Pupillar-Rechnungen ertheilt werden, nach dem Werthe des Gegenstandes gestämpelt seyn.

b) Zur Bemessung der Stämpel-Gebühr ist nach der Circular-Verordnung vom 11. May 1789 zu den Absolutorien, die den Vormündern für Pupillar-Rechnungen zu ertheilen sind, nur bey der ersten und letzten der ganze Betrag des Pupillar-Vermögens, bey den übrigen jährlichen Rechnungen aber nur die zu verrechnen kommende Einnahme, jedoch nach Abzug der landesfürstlichen

1804. Steuern und Gaben, der Passiv-Interessen, der zur Erhaltung der Pupillar-Güter unentbehrlichen Ausgaben, dann der davon jährlich zu entrichtenden Lasten an witiblicher Unterhaltung, an lebenslänglichen Legaten und Pensionen in Anschlag zu bringen.

c) So lange eine Verlassenschaft, die mehreren Pupillen gehört, unzertheilt besteht, und nur eine Rechnung über das ganze Vermögen gelegt wird, versteht es sich von selbst, daß auch nur ein Absolutorium erforderlich sey, und daß im entgegen gesetzten Falle, wenn eine Abtheilung des Vermögens erfolgt, und einem jeden ein bestimmter Theil ausgefolgt wird, über jede abgesonderte Rechnung ein besonderes Absolutorium ertheilt und classenmäßig gestämpelt werden müsse.

31.

Decret der Hofkammer vom 8. März.

In dem §. 25. des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 ist der Druckfehler eingeschlichen, wo es heißt: daß die Parteyen wegen der unterlassenen Aufmerksamkeit den zehnfachen Betrag der Strafgebühr erlegen sollen. Dieses wird also dahin berichtiget, daß es statt des zehnfachen Betrages der Strafgebühr heißen solle: daß die Parteyen mit dem zehnfachen Betrage der Stämpelgebühr gestraft werden sollen.

32.

Decret der Hofkammer vom 29. März.

Die Hofkammer hat über die an sie gelangten Anfragen:

1) Ob die Taxnoten über herrschaftliche Grundbuchs-Taxen, wenn sie zugleich die Abquittirung der geschehenen Zahlung enthalten, dem Stämpel unterliegen;

2) Was für ein Stämpel zu den so genannten Auffandungen bey dem Verkaufe unterthäniger und ständischer Gülten und Realitäten, und zu der darin oft vorkommenden Abquittirung des bezahlten Kaufschillings zu gebrauchen sey;

3) Wie es bey Depositirung unterthäniger Erbantheile und Kaufschillings-Gelder in Absicht auf die Ausstellung der Gerichts-Quittungen, mit dem Stämpel zu halten sey; Folgendes zu entschließen befunden:

1) Da nach dem §. 9. des Stämpel-Patentes Lit. b. alle Anweisungen, Quittungen, oder was sonst die Herrschaften und Obrigkeiten wegen zu zahlender oder bezahlter Dominical-Abgaben ausstellen, vom Stämpel befreyet sind; so können über die herrschaftlichen und Grundbuchs-Taxen ausgestellte Noten nicht nur an und für sich, sondern auch dann, wenn die geschehene Zahlung entweder auf die Taxnote selbst abquittirt, oder wenn darüber eine besondere Quittung ausgestellt wird, ebenfalls keinem Stämpel unterliegen.

2) Da Auffandungen nichts anderes als Erklärungen sind, welche von dem Besitzer einer Realität an einen Dritten zu dem Ende ausgestellet werden, daß derselbe ohne weiters an den Besitz dieser Realität gebracht werden könne; so unterliegen sie nach dem §. 22. Lit. e. bloß dem Stämpel der dritten Classe von 15 Kreuzern, so lange sie nichts als die bloße Erklärung enthalten, daß ein Dritter an den Besitz einer Realität gebracht werden könne.

Wenn jedoch in der Auffandungs-Urkunde zugleich von dem bezahlten Kaufschillinge eine Erwähnung geschieht, über diese Bezahlung keine besonderen Quittungen beyliegen, und folglich durch die Auffandungs-Urkunde auch der Kaufschilling zugleich quittirt wird; so muß eine solche Urkunde selbst, noch ins besondere, so wie jede andere Quitttung, nach dem Betrage des gezahlten und abquittirten Kaufschillinges classenmäßig gestämpelt werden. 1804.

3) Jene Quittungen, die für depositirte unterthänige Erbantheile oder Kaufschillingsgelder von obrigkeitlichen Gerichten ausgestellet werden, sind, wie alle Depositen-Quittungen, die von Amts wegen ausgestellet werden, stämpelfrey; jedoch müssen, wenn diese Depositen dem Eigenthümer ausgefolget werden, die von demselben darüber ausgestellten Quittungen allerdings nach dem Werthe des Gegenstandes gestämpelt werden.

33.

Es ist vorgekommen, daß einige Buchdrucker in ihren Kalendern für das Jahr 1804 die Einschaltung des Nahmens-Verzeichnisses der k. k. Familie aus dem Grunde hinweggelassen haben, weil solche nach dem §. 61. des neuen Stämpel-Patentes, wegen des genealogischen Inhaltes, mit dem Stämpel von 12 Kreuzern bezeichnet werden sollten. Decret der Hofkammer vom 12. Aprill.

Wenn gleich in dem §. 61. enthalten ist, daß alle Kalender und Almanache, welche genealogische, statistische u. dgl. Nachrichten enthalten, mit der vierten Stämpel-Classe zu 12 Kreuzern gestämpelt werden sollen; so kann dieses doch nicht von der Genealogie des regierenden Hauses Oesterreich verstanden werden.

Es sind daher jene inländischen Kalender, worin die Genealogie des regierenden durchlauchtigsten Hauses Oesterreich allein eingeschaltet wird, ohne Unterschied mit jener Stämpel-Classe zu bezeichnen, wozu diese Kalender nach der Verschiedenheit ihres Formates und Inhaltes sonst gehört hätten, wenn diese Genealogie darin nicht erschienen wäre.

34.

In Beziehung auf das am 10. Februar v. J. erlassene Hofdecret, welches mehrere Erläuterungen über den Stämpel-Gebrauch enthält, wird in Ansehung der in dem vorerwähnten Hofdecrete ad 3 enthaltenen Bestimmung, zur Beseitigung aller Irrungen kundgemacht: daß unter den Annahms-Zeugnissen und Entlassungs-Scheinen der Unterthanen, welche der zweyten Stämpel-Classe zugewiesen sind, keineswegs auch die Interventions-Schreiben der Herrschaften wegen Ueberlassung von Unterthanen mitbegriffen oder verstanden seyn; sondern daß diese Interventions-Schreiben als Ersuch-Schreiben nach der bestimmten Vorschrift der dritten Abtheilung des §. 23. Nr. 12, ohne Unterschied, jedes Mahl mit dem Stämpel von 15 Kreuzern bezeichnet werden müssen. Decret der Hofkammer vom 19. Aprill.

35.

Ueber die Frage: ob die Weiber-Verzichts-Urkunden auch vom Stämpel frey sind? wird zur künftigen Richtschnur vorgeschrieben, daß, obschon in dem Decret der Hofkammer vom 3. May.

1804. neuen Stämpel-Patente §. 20. Lit. h. und §. 21. Lit. hh. Weiber- und Töchter-Verzichts-Urkunden dem Stämpel entweder nach dem Betrage der Urkunde, oder nach der Eigenschaft der Ausstellerinn im Allgemeinen und ohne allen Unterschied unterzogen werden; dennoch in Ansehung jener Verzichts-Urkunden, welche für Aerarial-ständische und städtische Beamte ausgestellt werden, nach dem Normale vom 10. August 1789 eine Ausnahme zu machen, und dieselben von dem Gebrauche des Stämpels aus der Ursache zu befreyen seyn, weil sie bloß zur Sicherheit des Aerariums oder der ständischen oder städtischen Aemter ausgestellet werden, und die Weiber oder Töchter sich verbinden müssen, allen ihren weiblichen Ansprüchen auf den Fall entsagen zu wollen, wenn ihre Männer oder Väter in einen Rückstand verfallen sollten, mithin sie ihrer Eigenschaft nach unter jene Urkunden gehören, welche nach dem §. 9. vom Stämpel befreyet sind; wo hingegen die für Privat-Beamte ausgestellten Verzichts-Urkunden noch ferner, wie bisher, dem im Patente vorgeschriebenen Stämpel-Gebrauche unterliegen.

36.

Seine Majestät haben in Folge der von der k. k. Finanz-Hofstelle an alle Taxämter unter dem 31. März 1803 bereits erlassenen Weisung allgemein festzusetzen befunden: daß der bisherigen Gewohnheit gemäß, auch nach dem neuen Stämpel-Patente, bey Hinausgebung der Abschriften eines Inventariums, auf Verlangen der Erben, der Stämpel derjenigen Classen zu gebrauchen sey, welcher für das im Inventario über Abzug der darin aufgeführten Passiven ausfallende Activ-Vermögen vorgeschrieben ist, indem auf die im Inventario nicht aufgeführten, oder erst in der Folge bekannt werdenden Passiven bey früherer Ausfertigung einer Urkunde, welche gleich der Ausfertigung mit dem classenmäßigen Stämpel versehen seyn muß, unmöglich eine Rücksicht genommen werden kann. Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

37.

Decret der Hofkammer vom 20. Junius.

Die Expens-Verzeichnisse der Advocaten, welche den Satzschriften beygeleget werden, sind um so mehr bloß dem Stämpel von drey Kreuzern zu unterziehen, als solche noch keinen bestimmten Betrag enthalten, indem die darin enthaltenen Beträge vorher von dem Richter gemäßiget, bestimmt oder wohl gar abgesprochen werden, und es nach dem §. 241. der allgemeinen Gerichtsordnung ohnehin jeder Partey gestattet ist, alle Urkunden den Satzschriften nur in einfacher Abschrift beyzulegen.

Die nähmliche Beschaffenheit hat es auch mit jenen Expensen, die in den Satzschriften selbst angesetzt und liquidirt werden, da in der Justiz-Norma und in der Gerichtsordnung nirgends vorgeschrieben wird, daß die Advocaten ihre Expensen in einer besondern Beylage verzeichnen sollen.

Die von dem Richter bereits gemäßigten und zugesprochenen Expens-Verzeichnisse hingegen, welche von den Advocaten sodann den Parteyen übergeben, und worauf sie über die erhaltene Zahlung abquittirt werden, unterlis-

gen vermöge §. 21. Lit. m. des Stämpel-Patentes allerdings dem classenmäßigen Stämpel, und zwar nach dem Betrage, der abquittirt wird. 1805.

38.

Die k. k. Finanz-Hofstelle hat einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossen, daß Feldcapläne in Ansehung ihrer persönlichen Eigenschaft den Pfarrern und Seelsorgern in den Landstädten, die Feldsuperioren aber den Pfarrern, Dechanten und Seelsorgern in den Provinzial-Städten in Hinsicht auf den Gebrauch des Stämpels gleichgehalten werden sollen; folglich die Feldcapläne sich nach dem §. 23. Nr. 11 des Stämpels der 4. Classe mit 30 Kreuzern und die Superioren nach eben demselben §. Nr. 17. des Stämpels der 5. Classe mit 45 Kreuzer in allen dahin gehörigen Angelegenheiten zu bedienen haben. Decret der Hofkammer vom 25. October.

39.

Um die unrichtige Anwendung des Papier-Stämpel-Patents vom 5. October 1802., und des Stärk- und Haarpuder-Patentes vom 15. October 1802 künftig zu vermeiden, wird bekannt gemacht, daß nicht nur damahls, wenn der echte Stämpel von einem Bogen Papier übertragen wird; sondern eine jede Uebertragung und jeder Abdruck des echten Papier-, Wechsel-, Wechselprotest-, Handlungsbücher-, Zeitungs-, Karten-, Kalender-, Stärk- und Haarpuder-, dann des Schmink-Stämpels, diese mag auf was immer für eine Art geschehen, in jedem Betretungsfalle nach dem §. 39. des Papier-Stämpel-Patentes und dem §. 16. des Stärk- und Haarpuder-Patentes, mit der fünfzigfachen Strafe, nebst der Confiscation der Waaren, zu ahnden ist. Decret der Hofkammer vom 25. October.

40.

Die Einfuhrs-Pässe des Kreuzbleches, des Zitterdrahts und Stahlbleches zu Uhrfedern, sind so wie Pässe zur Einfuhr des Kupfers, nur mit der dritten Classe zu 15 Kreuzern zu stämpeln. Decret der Hofkammer vom 29. November.

41.

Seine Majestät haben über einen wegen des Gebrauches des Stämpels bey dem 100 Gulden nicht übersteigenden Verlassenschafts-, Pupillar- und Curatel-Vermögen vorkommenden Anstande zu beschließen geruhet: daß das Pupillar- und Curatel-Vermögen, welches weniger als 100 Gulden beträgt, und eben so auch die Verlassenschaftem von gleichem Betrage, in so weit sie Armen zufallen, von dem Gebrauche des Stämpels zu befreyen seyn, wo hingegen Verlassenschaften und das Pupillar- und Curatel-Vermögen, wenn es 100 Gulden und darüber beträgt, nach Vorschrift des Patentes vom 5. October 1802, dem classenmäßigen Stämpel ferner zu unterliegen haben. Decret der Hofkammer vom 20. December.

42. 1806.

In allen Fällen, wo Gesandte sich um die Ausstellung einiger Urkunden verwenden, unterliegt die ungestämpelte Ausstellung keinem Anstande, besonders wenn diese Urkunden zum Gebrauche für das Ausland bestimmt sind. Decret der vereinten Hofkanzley vom 9. Januar.

43. 1807.

Alle jene Urkunden, welche die geschehene Vormerkung einer Schuldpost bescheinigen, die aber auf alle Fälle von den Gewährs-Auszügen wohl unter- Decret der vereinten Hofkanzley vom 2. December.

1808. schieden werden müssen, sind nur dann der classenmäßigen Stämplung zu unterziehen, wenn keine Kauf- oder Schuldbriefe vorher errichtet wurden.

Sind aber solche Urkunden vorläufig errichtet, so ist die Bescheinigung der Vormerkung lediglich als eine Expedition der Landtafel oder Grundbuchs-Behörde zu behandeln, und der Stämplung von 15 Kreuzern nach dem §. 23. Nr. 11. des Stämpel-Patentes zu unterziehen.

44.

Decret der Hofkammer vom 17. März.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet: daß zu den Vormundschafts-Decreten, ohne Unterschied, ob sie von Landrechten, Obrigkeiten und Magistraten ausgefertiget werden, durchgängig nur der Stämpel der zweyten Classe zu 6 Kreuzern zu verwenden sey.

45.

Hofdecret vom 25. Junius.

Seine Majestät haben laut Hofdecret vom 25. Junius, Empfang 7. Julius d. J., allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die von den Impfärzten den Impflingen ausgefertigten Zeugnisse wegen überstandener Kuhpocken-Impfung stämpelfrey zu bleiben haben.

46.

Decret der Hofkanzley vom 18. August.

So wie nach dem §. 9. Lit. yy des Stämpel-Patentes die Zeugnisse, die den Zuhörern der Normal-Methode und den Katecheten ertheilt werden, stämpelfrey sind, so sind auch die von den Katecheten ausgestellten Christenlehr-Zeugnisse ohne allen Unterschied vom Stämpel frey zu lassen, da solche nur über einen abgesonderten und gerade den Religions-Unterricht betreffenden Gegenstand der Normalschul-Lehre ausgestellt werden.

Nur die Zeugnisse der Directoren über die Prüfung aus allen Normalschul-Gegenständen unterliegen nach dem §. 23. des Stämpel-Patentes Nr. 24 dem Stämpel von 15 Kreuzern.

47.

1812. Hofdecret vom 11. Julius.

Anbringen oder Bittschriften, welche die Obrigkeiten um Beurlaubung des einen oder andern Soldaten machen, unterliegen als eine Parteysache dem classenmäßigen Stämpel; wenn aber über eine solche Bittschrift oder Anbringen weitere Verhandlungen nothwendig werden, und erfolgen, sind diese als Gegenstände von Amts wegen stämpelfrey zu behandeln.

48.

1813. Decret der Hofkammer vom 23. Julius.

Bey gerichtlichen Verhandlungen ist sich künftig mit Producirung der Vollmachten in einfacher Abschrift nicht zu begnügen, sondern die Vertreter sind dahin anzuweisen, daß sie die von ihrer Partey erhaltene Vollmacht im Originale oder in beglaubter Abschrift, in welcher sich auf das Original und dem classenmäßigen Stämpel bezogen werden muß, den Acten beyzulegen haben.

49.

Decret der Hofkammer vom 25. November.

Quittungen, welche von einzelnen Personen, Gemeinden, Handwerksladen, Zünften oder Innungen über Zahlungen für gebothene oder Zwangslieferungen zum Behufe des Militärs (Requisitions-Lieferungen) ausgestellet werden, sind stämpelfrey zu lassen; folglich von solchen Quittungen zu unter-

scheiden, die über Zahlungen für freywillige oder vertragsmäßige Lieferungen an das Militär geleistet werden, und die vermöge des §. 13. Buchstabe d des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 der Stämplung unterliegen. 1814.

50.

Alle Quittungen, wodurch die Bezahlung eines Fuhrlohns bestätiget wird, welche durch die Zufuhr der Baubedürfnisse für die von der Staatsverwaltung unterhaltenen Straßen in das Verdienen gebracht wurde, werden hiermit für stämpelfrey erkläret. Decret der Hofkammer vom 17. Februar.

51. 1815.

In dem §. 9. des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 ist Lit. bb. vorgeschrieben: Hofdecret vom 27. Julius.

Notionen der Gefällsadministrationen über verwirkte Contrabande oder andere Strafen sammt den über die richtige Bestellung auszufertigenden Scheinen sind von dem Gebrauche des Stämpels befreyt, jedoch müssen die Notionen, wie Urtheile der ersten Instanz, gestämpelt seyn, (15 Kreuzer) wenn sie dem Recurse darüber im Gerichts- oder Gnadenwege beygelegt werden.

Ueber eine entstandene Frage: ob, wenn Notionen den Recursen gegen die obige Vorschrift ohne allem Stämpel beygelegt werden, darüber eine Notion zu schöpfen sey, hat diese Hofkammer unter dem 28. Februar 1805 G. Z. $\frac{6713}{775}$ entschieden, und die Verordnung an die Direction erlassen.

Wenn Notionen entweder in Urschrift oder in einfacher Abschrift den Recursen im Wege der Gnade, oder im Wege Rechtens, oder auch andern Gesuchen entweder gar nicht, oder nicht classenmäßig gestämpelt beygeleget werden, ist dießfalls keine Straf-Notion zu schöpfen, sondern von den Parteyen immer nur der doppelte Stämpelbetrag entweder von 15, 6 oder 3 Kreuzern einzubringen, weil, wenn Parteyen bey Stellen und Behörden dergleichen Beylagen ungestämpelt beylegen, vielmehr ein Versehen, und nicht leicht der Vorsatz, das Gefäll vorsätzlich bevortheilen zu wollen, vermuthet werden muß.

Wird nun diese Entschließung der Hofkammer gegen den 9. Patents-Paragraph lit. bb, welcher durch die Entschließung nicht derogirt werden kann, gehalten, so liegt folgende Verfügung darin:

1) So oft eine Notion in Originali einem Recurse im Rechts- oder im Gnadenwege beygelegt wird, muß dieselbe mit dem 15 Kreuzer Stämpel versehen seyn, und wird sie ohne Stämpel beygelegt, ist dieselbe der Stämplung gegen Erlag der doppelten Stämpeltaxe zu unterziehen.

2) Wird eine Notion in Abschrift im rechtlichen Verfahren beygelegt, muß sie nach dem §. 22. Lit. P. mit dem 3 Kreuzer Stämpel versehen seyn, und hat diese Abschrift gar keinen Stämpel, so ist dieselbe mit dem 3 Kreuzer Stämpel gegen Erlag der doppelten Taxe zu versehen.

3) Wird eine Notion in Abschrift bey Recursen im Gnadenwege, oder bey anderen politischen Verhandlungen beygebracht, unterliegt sie nach dem §. 23. Art. 22 dem Stämpel von 6 Kreuzern, und wird eine solche Abschrift bey sol-

1815. chen Recursen und politischen Verhandlungen ohne Stämpel beygeleget, muß der 6 Kreuzer Stämpel gegen Erlag des doppelten Betrages aufgedruckt werden.

4) Scheine über die zugestellten Notionen, wenn dieselben in Originali beygelegt werden, unterliegen keinem Stämpel, die Abschriften derselben aber müssen nach dem §. 23. Art. 22. mit dem 3 oder 6 Kreuzer Stämpel versehen seyn, und bey dessen gänzlicher Ermanglung der nachträglichen Stämplung gegen Erlag der doppelten Taxe mit 6 Kreuzer oder 12 Kreuzer unterzogen werden.

52.

Decret der Hofkammer vom 7. December.

Wenn Parteyen stämpelpflichtige Urkunden, welche entweder gar nicht, oder nicht classenmäßig gestämpelt sind, nach Verlauf der im Patente vom 5. October 1802 §. 1. bestimmten vierwochentlichen Frist zur classenmäßigen Stämplung bringen, unterliegen sie der gesetzlichen Strafe, ohne Unterschied, ob die Urkunde bey der Siegelgefälls-Administration, oder bey dem Stämpelamte eingelegt worden ist. Die Partey muß in jedem Falle von dem Examinator vernommen, und derselben die Uebertretung des Gesetzes, so wie die von dem Aussteller und von dem Annehmer der Urkunde verwirkte Geldstrafe bekannt gemacht werden. Läßt sich dieselbe zum Erlage der ganzen Geldstrafe selbst herbey, so ist diese gegen Quittung in Empfang zu nehmen, die Urkunde gegen Berichtigung der Stämpelgebühr mit dem gesetzlichen Stämpel zu versehen, und der Partey hinauszugeben, weiters aber auch derselben in Folge des Patentes §. 27. von dem Strafbetrage das Anzeiger- und nach Beschaffenheit der Sache das Ergreifer-Drittel auszufolgen. Will sich jedoch die Partey zum Erlage der ganzen Strafe nicht herbeylassen, so ist die mangelhafte Urkunde nach den Bestimmungen der §§. 28. und 29. des Patentes bey dem Amte zu behalten, das Straferkenntniß gegen derselben Aussteller und Annehmer zu schöpfen, denselben zuzustellen, für die Einbringung der Strafe und der nachträglichen Stämpelgebühr im gehörigen Wege zu sorgen, und hernach dem Ueberbringer der Urkunde von dem Strafbetrage das Anzeiger- und Ergreifer-Drittel zuzuwenden.

1816. 53.

Decret der Hofkammer vom 18. Januar.

Daß Licitations-Protokolle, wenn sie die Stelle der Pacht-Contracte vertreten, und den Parteyen hinausgegeben werden, dem classenmäßigen Stämpel nach dem Betrage des Pachtschillings und zwar nach der Pachtsumme von allen Pachtjahren zusammen, in Folge des §. 21. des Stämpel-Patentes und der Entschließung vom 26. Jauuar 1804. unterliegen, ist bereits mittelst der hierortigen Entschließung in Angelegenheit eines solchen der Partey hinausgegebenen Licitations-Protokolls von dem Magistrate der Stadt Pentsch in Mähren an den Pächter, Franz Bayer, entschieden worden.

Obrigkeitliche stämpelfreye Protokolle sind der Natur der Sache und dem Wortlaute des Patentes nach nur jene, welche bey der Obrigkeit als ein ihriges Amtsbuch liegen, und in ihren Händen verbleiben.

Dem 6 Kreuzer Stämpel unterliegende Auszüge oder Abschriften können nur jene seyn, die von der Obrigkeit hinausgegeben werden, nicht aber die, welche von beyden contrahirenden Theilen eigenhändig unterschrieben sind, weil die Partey eine Abschrift oder einen Auszug des obrigkeitlichen Protokolles nicht zu unterschreiben hat, und auch nur dann sind solche Documente bloße Auszüge oder Abschriften der obrigkeitlichen Protokolle mit dem Stämpel von 6 Kreuzern, wenn den Parteyen ordentliche Pacht- oder Bestands-Contracte hinausgegeben werden, sonst vertritt der Auszug die Abschrift des Contractes, und unterliegt nach der Entschließung vom 26. Januar 1814 dem classenmäßigen Stämpel. 1816.

Zur Vermeidung aller solchen Anstände ist es aber viel zweckmäßiger, und auch dem Licitations-Geschäfte, und dem Rechte beyder Parteyen angemessener, daß nach der Licitation ordentliche Contracte errichtet und ausgefertiget werden, als wenn die Partey einen bloßen Auszug oder Abschrift des Protokolls in Händen hat, wo nebst mehr anderen Bedenken auch leichter Aenderungen geschehen können.

54.

Wenn auch obrigkeitliche Protokolle nach dem §. 9. des Stämpelpatentes Lit. w. von dem Gebrauche des Stämpels frey sind, und die Auszüge oder Abschriften davon nach dem §. 23. nur einem Stämpel von 6 Kreuzern unterliegen, so kann doch die in Händen der Partey befindliche Urkunde als ein obrigkeitliches Protokoll, welches nur bey der Obrigkeit zu liegen hat, nicht betrachtet, und auch weder der Form noch der Wesenheit nach als ein solcher Auszug oder Abschrift angesehen werden, sondern es ist das Licitations-Protokoll vom 3. März 1814 auf dem 6 Kreuzer Stämpel geschrieben, von dem Magistrate und von dem Meistbiether Franz Bayer unterschrieben, und mit dem magistratischen Insiegel versehen, wodurch es sich von einer Abschrift oder Auszug, welcher nie mit allen Original-Unterschriften versehen ist, wesentlich unterscheidet. Decret der Hofkammer vom 18. Januar.

Es vertritt die Stelle, und hat alle Eigenschaften des Pacht-Contractes, wodurch von dem Magistrate sein in dem pretio fisci von 800 Gulden ausgerufenes Brantwein-Regale dem Franz Bayer, als Meistbiether, auf die drey Jahre vom 1. May 1814 bis dahin 1817 um einen jährlichen Pachtschilling von 3511 Gulden, zusammen von allen drey Jahren um 10533 Gulden überlassen wird.

Nach dem §. 21. des Stämpel-Patentes lit. d. sind aber Bestand- oder Bestallungsbriefe, wobey auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen ist, die in dem Bestand- oder Bestallungsbriefe bedungen ist, der Stämpel-Classe nach dem Werthe des Gegenstandes zugewiesen, und so fern auf mehrere Jahre eine jährliche Summe bedungen ist, muß der ganze Betrag aller Bestand- oder Bestallungsjahre zusammen genommen, und hiernach die Classe des Stämpels bestimmt werden. In Folge dieses Paragraphs ist nun die Urkunde der Frage in der wahren Eigenschaft eines Bestand- oder Pachtbriefes der Classe des Stämpels nach dem Werthe des Gegenstandes, das ist, nach dem Pachtschillinge von drey Jahren zusammen zu unterziehen. Zu dem kommt noch die Verfügung und

1816. Erläuterung durch das Hofkammer-Decret vom 26. Januar 1804, in welchem folgende Worte enthalten sind:

„Wenn jedoch Gewährsauszüge, Satzauszüge, Satzbriefe u. dgl. die „Stelle des Kaufbriefes, Kauf-Contractes und Pfandbriefes vertreten, muß „der Stämpel entweder nach dem Werthe, oder wenn dieser nicht bestimmt ist, „nach der Eigenschaft der Urkunde oder des Ausstellers gebraucht werden."

55.

Decret der Hofkammer vom 7. März.

Die k. k. Hofkammer hat vermöge hohen Decretes vom 7. März 1816 verordnet: „in Gemäßheit des §. 21. des Stämpel-Patents lit. b. und der Verordnung vom 9. August 1804 alle jene Conti und Auszügel zu notioniren, welche „sich in den Händen des Empfängers ohne classenmäßigen Stämpel, und mit „der Aufschrift: richtig bezahlt, oder einer andern Art der Bestätigung „über geleistete Zahlung befinden, und bey einem allfälligen Widerspruche den „Ausschlag des Rechtstreites abzuwarten.

56.

Decret der Hofkammer vom 22. Julius.

Seine Majestät haben über den allerunterthänigsten Antrag dieser Hofstelle vom 5. Junius d. J., daß die Quittungen der Gesellschaft adeliger Frauen, sowohl Allhier als in den Provinzen, welche dieselben über nicht gestiftete Beträge ausstellen, dann auch die Quittungen der Parteyen für eine von der Damen-Gesellschaft in ihrer Dürftigkeit und Armuth erhaltene Unterstützung als Almosen von dem Gebrauche des Stämpels zu befreyen, weiters aber als auf diese Quittungen die Stämpelfreyheit nicht auszudehnen seyn, unter dem 12. Julius d. h. J. folgende allerhöchste Entschließung zu schöpfen geruhet: „Bloß aus Gnade und in Rücksicht des wohlthätigen Zweckes will ich das Einrathen der Hofkammer genehmigen."

1817.

57.

Hofdecret vom 13. Junius.

Man hat jenen Schulerrichtungs-Urkunden, welche eine nach den Directiv-Regeln nothwendige Schule, oder auch solche Schulen zum Gegenstande haben, die in dem XVII. Abschnitt §. 4. der politischen Verfassung der deutschen Schulen als Gemeinschulen aufgeführt sind, von dem Gebrauche des Stämpels zu befreyen befunden.

58.

Decret der Hofkammer vom 28. October.

Um die vielfältigen Verkürzungen des Stämpelgefälls mittelst der Löschungsgesuche möglichst hindanzuhalten, wird dem k. k. rc. zur gehörigen Kundmachung und Verständigung der untergeordneten Behörden bedeutet, daß Ablassungen oder Gesuche wegen Abstehung und Löschung von grundbücherlichen oder landtäflichen Vormerkungen oder Pränotirungen, wenn sie zugleich die Bestätigung der geleisteten Zahlung enthalten, nach §. 21. lit. w. des Stämpel-Patents vom 5. October 1802 classenmäßig, und zwar nach dem bestätigten Zahlungsbetrage gestämpelt seyn müssen, wenn ihnen nicht besondere, mit dem classenmäßigen Stämpel versehene Empfangs-Urkunden beyliegen.

59.

1817.

Decret der Hofkammer vom 8. Julius.

Aus Anlaß einer hierorts eingelangten Beschwerde, daß sowohl für den Verlassenschafts-Abhandlungsbescheid (Verlaß), als auch für den Einantwortungsbescheid der classenmäßige Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes bemessen werde, wird derselben nachträglich zu der hierortigen Verordnung vom 23. Februar 1816 zur Nachachtung bedeutet, daß die Inventur- und Schätzungs-Urkunde, so wie auch die Erbtheilungs-Urkunde (Theil-Libell) dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen; ferners, daß, sobald der Verlassenschafts-Abhandlungsbescheid dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterzogen wurde, für den Verlassenschafts-Einantwortungs-Bescheid nur der Stämpel mit 15 Kreuzern vorzuschreiben sey; dagegen jedoch, wenn für den Verlassenschafts-Abhandlungsbescheid nur der Stämpel mit 15 Kreuzern bemessen wurde, der Einantwortungsbescheid dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliege.

60.

Decret der Hofkammer vom 7. September.

In Gemäßheit des §. 44. der mit allerhöchster Entschließung vom 15. Julius d. J. sanctionirten Statuten und Privilegien der privilegirten Oesterreichischen National-Bank genießen alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Nahmen der Bank-Gesellschaft ausgefertigten Geldurkunden die Stämpelfreyheit.

Indem man diese von Sr. Majestät der Oesterr. National-Bank allergnädigst zugestandene Begünstigung zur Wissenschaft und Nachachtung ins besondere bekannt macht, findet man zur Beseitigung einer allfälligen irrigen Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift nur noch die Bemerkung beyzufügen: daß alle entweder von einzelnen Mitgliedern der Bank, oder von anderen Privaten an die Bank selbst, oder an deren Casse ausgefertigten Urkunden jeder Art dem classenmäßigen Stämpel unterliegen.

---

26. 657/16
23485